

Strafrecht

HS 1.1. 2 Unterlassungsdelikte

Prof. Dr. Michael Jasch

1

Grundproblem: Wie grenzt man (aktives) Tun und Unterlassen voneinander ab ?

Beispiel: Autofahrer A schaltet bei einer nächtlichen Fahrt das Fahrlicht nicht ein. Dadurch sieht ihn der Radfahrer R nicht. R fährt deshalb seitlich in A`s PKW und wird schwer verletzt.

A könnte sich ... strafbar gemacht haben, indem er das Licht nicht einschaltete ...

oder

A könnte sich ... strafbar gemacht haben, indem er mit dem unbeleuchteten Pkw im Straßenverkehr fuhr ...



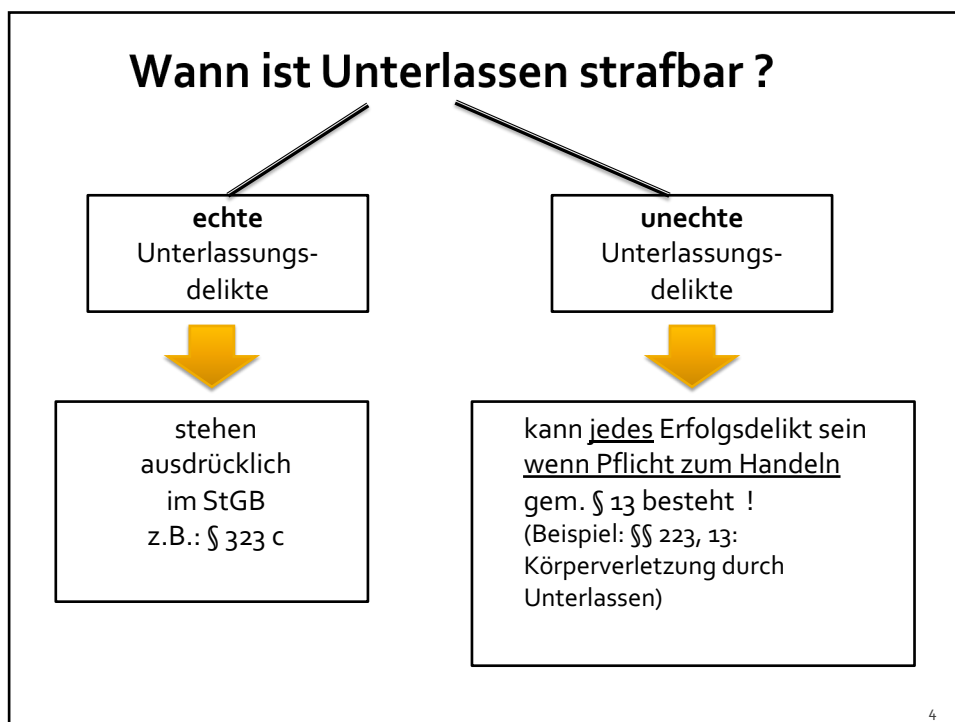
2

Abgrenzung Tun / Unterlassen

- **Tun** = wer ein Geschehen durch Einsatz von Energie in Gang setzt oder lenkt.
- **Unterlassen** = wer den Dingen ihren Lauf lässt, nicht eingreift.
- **Kriterium in Zweifelsfällen:** Wo liegt der **Schwerpunkt** des schadensbegründenden Verhaltens – auf dem Nichtstun, oder einem aktiven Handeln?

Zum Nachlesen: [BGHSt 56, 277](#) (Unterlassen ärztlicher Behandlung).

3



Wann ist Unterlassen strafbar?

Grundgedanke: Unterlassen ist nur strafbar, wenn man rechtlich zum Handeln verpflichtet ist !

Verpflichtung aus

speziellem
Strafgesetz:

z.B.: § 323 c StGB
Unterlassene Hilfeleistung;
§ 138 (Nichtanzeige)

Garantenstellung
(§ 13 StGB):

„(...) wenn er rechtlich
dafür einzustehen
hat (...)“.

5

Übersicht Garanten

■ Beschützergaranten

- aus Gesetz
- enger Verbundenheit
- Lebens- / Gefahrge-
meinschaft
- freiwillige Übernahme
- Amtsträger innerhalb
Zuständigkeit

■ Überwachungsgaranten

- Beherrschung Gefahrenquelle
- auch: Pflicht zur
Überwachung von Personen
- Vertrieb gefährlicher
Produkte
- Ingerenz (pflichtwidriges,
gefährdendes Vorverhalten)

6

Garantenstellungen ergeben sich aus ...

1) Gesetz z.B.:

- Ehegatten (§ 1353 BGB)
- Eltern gegenüber Kindern (§§ 1626, 1631 BGB)
- Eltern müssen gegen konkret bevorstehende Straftaten v. Kinder einschreiten. - Nicht strafbar: Unterlassen bestimmter Erziehungsmaßnahmen.
- Kinder für Rechtsgüter ihrer Eltern: Einzelfallabhängig! ([BGH Str 4 169/17](#))

2) Rechtlich fundierte, enge Verbundenheit

- Verwandte gerader Linie, Geschwister, Verlobte

3) Andere Lebens- und Gefahrgemeinschaften

- Eheähnliche Lebensgemeinschaft
- Zusammenschluss von Bergsteigern, Seglern, usw.
- Enge, langjährige Geschäftsbeziehung ([BGHSt 46, 196](#))

7

Garantenstellungen

Für alle genannten gilt: Nicht automatisch, es kommt auf den Einzelfall an! Garantenstellung ist nur gegeben, wenn sie nach der Art die Gewähr für gegenseitige Hilfe und Fürsorge in sozialtypischen Gefahrenlagen bieten soll!

NICHT:

- Zufallsgruppe Trinkgemeinschaft
- Gruppe bei illegalem Grenzübertritt
- Wohngemeinschaft an sich.

4) freiwillige Übernahme von Schutzpflichten

- Baby-Sitter, Bergführer, Bademeister
 - Übernahme Krankenpflege, Arzt
- Entscheidend ist: Wird faktisch Schutz übernommen? Sind im berechtigten Vertrauen darauf andere Schutzmaßnahmen unterblieben / durften unterbleiben?

8

Garantenstellungen

5) Amtsträger innerhalb Zuständigkeit

- Aufsichtspflichtige Lehrer
- Polizeibeamte:
 - Im Dienst, örtlich & sachlich zuständig: Pflicht zur Verhinderung sämtlicher Rechtsgutsverletzungen !
 - Außerhalb des Dienstes: Nur bei schweren Straftaten ! ([BGHSt 38, 388](#); hM)
 - Freiheitsberaubung durch Unterlassen durch Polizisten, der für Gewahrsam verantwortlich ist: [BGH 4 Str 473/13](#) .
- Sozialarbeiter, Schulleiter

6) Beherrschung von Gefahrenquellen

- Pflicht zur Sicherung für Grundstückseigentümer, Kfz-Halter, Inhaber gefährlicher Betriebe, Halter gefährlicher Hunde.
- Vertrieb gefährlicher Produkte (z.B.: Toyota/Gaspedal; Glyphosat)

9

Garantenstellungen

7) Ingerenz
 = pflichtwidriges, gefährdendes Vorverhalten.
Grundgedanke: wer durch Pflichtwidrigkeit für Andere die nahe Gefahr eines Schadens verursacht, ist zu deren Abwendung verpflichtet.

Beispiel 1: Autofahrer verursacht schuldhaft Unfall, lässt verletztes Opfer allein zurück.

Beispiel 2: Beteiligung an Misshandlungen kann zur Pflicht führen, anschließend Tötung durch einen Beteiligten zu verhindern. Aber nur, wenn die Misshandlungen die nahe Gefahr des Todes geschaffen haben (*Beispiel zum Nachlesen:* [BGH NStZ 2000, 583](#)).

10

Unechte Unterlassungsdelikte

(vorsätzliche)
- Prüfschema -

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- 1.1 Eintritt TB-Erfolg (z.B.: Tod)
- 1.2 Unterlassen der Handlung, die
 - a) objektiv erforderlich war und
 - b) rechtlich geboten war (Garantenstellung)
- 1.3 Kausalität Unterlassen => Erfolg
- 1.4 Objektive Zurechnung des Erfolges
- 1.5 Gleichwertigkeitsklausel (§ 13 I letzter Halbsatz)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

11

Fall 1

A. Strafbarkeit des Polizeibeamten gem. §§ 212, 13 StGB

I. Tatbestand

1. Eintritt des Tatbestandserfolges => hier Tod (+), weil M verstarb.
2. Nichtvornahme gebotener Handlung
 - a) Objektiv zur Erfolgsabwendung geboten: Rettungsbemühungen !
 - b) Fraglich: War der PK rechtlich zum Handeln verpflichtet ?

Dies wäre der Fall, wenn er eine **Garantenstellung** inne gehabt hätte.

Eine solche könnte sich hier aus dem PolG-NRW ergeben.

Gem. §§ 1, 8 Abs.1 PolG gehört die Abwehr von Gefahren, also die Verhinderung von Rechtsgutsbeeinträchtigungen der Bürger, zu den Aufgaben der Polizeibeamten. Also war der PK zur Verhinderung von Gesundheitsschäden des M rechtlich verpflichtet. Eine Garantenstellung für das Leben des M lag vor.

12

Fall 1

3. Kausalität des Unterlassens für den Erfolg (+): M hätte gerettet werden können.
4. Objektive Zurechnung des Erfolges
5. Gleichwertigkeitsklausel (§ 13 I letzter Halbsatz)
= wenn ein Unterlassen vom Unrechtsgehalt her einem aktiven Handeln gleichzusetzen ist.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (SV: Mit der Möglichkeit eines Todes wurde gerechnet).

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Ergebnis: P ist strafbar gem. §§ 212, 13

Variante b (der Passant): Aufbau wie oben. Keine Garantenstellung, daher keine Strafbarkeit gem. §§ 212, 13 oder §§ 222, 13. Der Passant ist strafbar gem. § 323 c StGB.

13

Fall 2

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 212, 13

I. Tatbestand

1. Eintritt des Tatbestandserfolges (Tod der B)
2. Nichtvornahme gebotener Handlung
 - a) Unterlassen des A gebotener Rettungsbemühungen
 - b) Fraglich, ob A Garant für die Rechtsgüter der B war.
 - aa) Aufgrund der **Wohngemeinschaft** mit B?
(-) WG allein ist keine ausreichende Schutzgarantie!
 - bb) aus Beziehung („Paar“) zu der B?
(-) nichteheliche Lebensgemeinschaft erst Garantenstellung, wenn gefestigt und auf Dauer angelegt. Hier: Erst eine Woche.

14

Fall 2

3) aus Ingerenz ?

(-) A war „völlig schuldlos“ an dem Unfall.

Ergebnis: §§ 212, 13 (-)

II. § 323 c - Unterlassene Hilfeleistung - (+)

15

Fall 3

A. Strafbarkeit der B gem. §§ 29 a Abs.1 Nr.2 BtmG, 27, 13 StGB
(Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln durch Unterlassen)

I. Tatbestand

- Garantenstellung der B als Wohnungsinhaberin zur Verhinderung von Straftaten ?
Nein! Es gibt keine generelle Pflicht zur Straftatenverhinderung für Inhaber von Wohnungen.
- Auch Beihilfe durch aktives Handeln wurde hier vom BGH verneint, weil das reine Dulden der Verkäufe durch B noch kein „Hilfeleisten“ gem. § 27 ist.

16

Hausaufgabe zur Woche ab 17.9.:

Suchen Sie Definitionen für die Tatbestandsmerkmale von § 323 c heraus (Schema: nächste Seite).

(Alternative) Literaturtipps dafür:

- Fischer, T.: StGB (Kommentar)
- Joecks, W.: StGB, Studienkommentar
- Kindhäuser, U.: StGB, Lehr- und Praxiskommentar StGB

17

Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c

(Echtes Unterlassungsdelikt)

- Prüfschema -

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- 1.1 Unglücksfall oder gemeine Gefahr, Not
- Unglücksfall =
- Gemeine Gefahr =
- Gemeine Not =

1.2 Unterlassen der Hilfeleistung, die

- a) erforderlich =
- b) zumutbar war.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

18